

Sonderbedingungen für das abcFestgeld

1. Kontoeröffnung

Voraussetzung für die Kontoeröffnung ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag nebst Legitimation.

Als Referenzkonto wird ein Tagesgeldkonto der abcbank hinterlegt.

2. Einzahlungen

Bei Erteilung einer Ermächtigung für den Einzug Ihres Anlagebetrages wird der Einzug erst nach abgeschlossener Legitimation erfolgen. Der Tag der Gutschrift des Einzugsbetrages gilt als Laufzeitbeginn. Sofern die Legitimationsprüfung noch nicht abgeschlossen ist, verschieben sich sowohl Laufzeitbeginn als auch Vertragsfälligkeit entsprechend. Die Mindestanlage beträgt 5.000,- Euro, die Maximalanlage beträgt 500.000,- Euro.

Einzahlungen /Erhöhungen während der Laufzeit des abcFestgeld sind nicht möglich. Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschrift-einzügen schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3. Zinsen

Der Zinssatz ist fest und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Zinsen werden, unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften, bei Fälligkeit zusammen mit dem Kapital auf das mit der Bank als Referenzkonto vereinbarte abcTagesgeldkonto überwiesen.

Für die Zinsberechnung werden 360 Zinstage (deutsche kaufmännische Zinsmethode) für ein Geschäftsjahr angesetzt.

4. Laufzeit, Fälligkeit

Die Vertragslaufzeit beträgt wahlweise sechs oder neun Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist für beide Seiten nicht möglich.

Eine Abtretung, Verpfändung oder Übertragung der Forderung aus dem abcFestgeld ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank zulässig. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird das Gesamtgut haben automatisch fällig und auf das mit der Bank als Referenzkonto vereinbarte abcTagesgeldkonto übertragen.

Sollte eine automatische Prolongation gewünscht sein, wird eine erneute Geldanlage zu den am Fälligkeitstag bestehende Konditionen (laut Zins- und Konditionsverzeichnis) bis auf Widerruf getätigt. Der Widerruf einer automatischen Prolongation muß spätestens am Fälligkeitstag erfolgen.

5. Entgelte

Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem abcFestgeld erbrachten Leistungen (z.B. Abtretung/Verpfändung von Guthaben oder Kontoauszugsduplikate) ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank zu entnehmen oder werden auf Wunsch zugesandt.

6. Anschriftenänderung

Änderungen der Anschrift, der als Referenzkonto vereinbarten Bankverbindung oder sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen sind der Bank unverzüglich und in Schriftform anzuzeigen.

7. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine

Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

8. Gemeinschaftliches abcFestgeld

Lautet das abcFestgeld auf mehrere Personen, so ist jede von ihnen berechtigt, allein Verfügungen zu treffen. Die unbeschränkte Verfügungsbefugnis jedes einzelnen Gläubigers bleibt auch nach dem Ableben eines Mitgläubigers bestehen.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Die Bank darf denjenigen, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Einlagensicherungsfonds

10.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich des auf den Namen lautenden abcFestgeld. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

10.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

10.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

10.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

10.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Stand: 26.06.2013